



Kinderschutzkonzept der Eltern-Kind-
Initiative GRISSINIS e. V

Grissinis



Kindergarten GRISSINIS e.V.
Maria-Ward-Straße 25
80638 München

Stand: Oktober 2025
Kinderschutzkonzept Eltern-Kind-Initiative GRISSINIS e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Leitlinie des Kinderschutzes bei den Grissinis	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2. UN-Kinderrechtskonvention	5
1.3. Unser Bild vom Kind	5
1.4. Das Kind und seine Grundbedürfnisse	6
2. Kindeswohlgefährdung	7
2.1. Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?	7
2.2. Erkennungsmerkmale	8
2.3. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	9
2.4. Präventive Maßnahmen	10
3. Kinderrechte und Partizipation	10
4. Sexualpädagogisches Konzept	11
5. Beschwerdemanagement	11
6. Reflexion: Haltung im Team zu den Themen Genderpädagogik	11
7. Handlungsleitfäden Doktorspiele, Umsetzungsmöglichkeiten im pädagogischen Alltag in Bezug auf die Rollenbilder und Räume	12
8. Quellenverzeichnis	14
9. Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen der Grissinis e. V	15

1. Leitlinie des Kinderschutzes bei den Grissinis

Alle MitarbeiterInnen unseres Kindergartens wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit und Beobachtung der Kinder, insbesondere ihre Sozialverhaltens. Die Strukturen unseres Kindergartens sind übersichtlich und transparent.

Die Leitlinien des Kinderschutzes unserer Einrichtung basieren auf:

- rechtlichen Grundlagen
- den Rechten der Kinder nach dem Grundgesetz und der UN- Kinderrechtskonvention
- unserem Bild vom Kind
- den Grundbedürfnissen der Kinder

Mit den Grundrechten bekennt sich unser Kindergarten zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN - Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte als ein dauerhaftes Ideal an. Für unsere pädagogische Arbeit sind Gewaltfreiheit und die Achtung der freien Persönlichkeit untrennbar verbunden. Das Bekennen den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus. Dieses Konzept wird gelebt, es wird bei Bedarf weiterentwickelt und den Erfordernissen der Kindergartengemeinschaft angepasst.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen gelten:

- der Schutz vor Kindeswohlgefährdung: § 8 a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4
- das Bundeskinderschutzgesetz, vom 1.12.2012, als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas
- die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach § 45, Absatz 2,3. SGB VIII
- § 8 a, Absatz 4, SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass:

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungsschätzung vornehmen

- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- § 45, Absatz 2, SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden, sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“

- § 45, Absatz 3, SGB VIII

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. Im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von Führungszeugnissen nach § 30, Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundessozialregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

1.2 UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne
- der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In unserem Kindergarten wollen wir diese Rechte achten!

1.3 Unser Bild vom Kind

Kindergartenzeit ist Lebenszeit. So sieht sich unsere Einrichtung nicht als Ort, in dem durch Wissensvermittlung auf das „eigentliche“ Leben vorbereitet wird, sondern als Ort an dem sich die Kinder im Umgang mit lebensnahen Inhalten, ihren Anlagen und ihrem Alter gemäß entwickeln können. Die Methodik orientiert sich nicht an äußeren Erfordernissen der Erziehung, sondern an dem, was die Kinder in ihrer Entwicklung fördert. Das oberste Ziel unserer erzieherischen Arbeit ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Das heißt, dass das Anleiten und auch das Disziplinieren der Kinder nicht aus einer abstrakten Machtposition heraus erfolgen kann, sondern nur aus den Erfordernissen der Erziehung - dazu gehört auch das Recht auf ungestörtes Spielen und innerhalb einer guten und von Zuwendung geprägten Atmosphäre. Die Achtung der freien Persönlichkeit und Gewaltfreiheit ist uns sehr wichtig. Dennoch bedürfen die Gesichtspunkte des Kinderschutzes in unserer Einrichtung großer Aufmerksamkeit. Unsere pädagogischen Grundprinzipien führen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten - Kindern, Eltern, ErzieherInnen, Schulen und Ämtern. Diese von Zuwendung und Verständnis geprägte Atmosphäre ist in unserem Kindergarten also einerseits ein zentrales Anliegen, erfordert aber andererseits eine besondere

Sensibilisierung bezüglich kinderschutzrelevanter Fragen. Dazu verpflichten wir uns in besonderer Weise.

Unsere Haltung im pädagogischen Team, gegenüber Kindern und Erwachsenen beruht auf drei Wertesäulen: Ehrlichkeit, Teilhabe und Wertschätzung.

Ehrlichkeit: Wir sprechen die Wahrheit und schenken uns gegenseitiges Vertrauen. Wir sind das Vorbild für die Kinder. Wir geben Fehler zu und können so ein positives Lernen miteinander aufrechterhalten.

Teilhabe: Bei den Grissinis gibt es Hierarchien im pädagogischen Team, jede Rolle hat ihren eigenen Entscheidungsrahmen. Wir tragen Verantwortung für die Kinder. Sie lernen bei uns in verschiedenen Situationen demokratisch mitzuentscheiden. Es werden alle Meinungen gehört. Entscheidungen werden transparent gemacht.

Wertschätzung: Wir nehmen unsere Grenzen und die der anderen wahr und respektieren diese. Wir achten auf eine positive Sprache und schenken den Kindern unsere Aufmerksamkeit. Wir können Fehler verzeihen und halten als Gemeinschaft zusammen, wir arbeiten auf Augenhöhe mit den Kindern und den Erwachsenen.

Diese drei Wertesäulen bilden für uns die Basis unserer Arbeit. Ehrlichkeit, Teilhabe und Wertschätzung stehen im Dreieck zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. Wir geben unser Bestes, diese jeden Tag umzusetzen. Im weiteren Verlauf der Konzeption wird ein detailliertes Bild entstehen, wie wir diese Haltung konkret mit den Kindern bei den Grissinis leben.

1.4 Das Kind und seine Grundbedürfnisse

Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.

- **Liebe, Akzeptanz und Zuwendung:** Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen führen.
- **Stabile Bindungen:** Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.

- **Ernährung und Versorgung:** Als Folgen einer Mangel- und Fehlernährung treten langfristige körperliche und kognitive Entwicklungsstörungen auf.
- **Gesundheitsfürsorge:** Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf.
- **Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung:** Psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristigen Erkrankungsverläufen gekennzeichnet sind.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1 Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs Kindeswohl finden sich in Grundrechten des Kindes als Personen mit:

- eigener Menschenwürde (Art. 1, Abs. 1, S. 1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 11, S. 1 GG)
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1, i.V.m. Art. 1, S. 1 GG)
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens Art. 14, Abs. 1 GG)

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien oder Institutionen (z. B. Heime, Kitas, Schulen, Kliniken) durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Sorge geschehen. Maßstab hierfür sind gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung. Die Folgen können Verletzungen, körperliche und seelische Schädigungen oder Entwicklungsgefährdungen bei einem Kind sein. Säuglinge und Kleinkinder sind im besonderen Maß betroffen.

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische

Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie geschädigt und beeinträchtigt.

Körperliche Gewalt/ Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbstständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder sind alle sexuellen Handlungen, die mit, an oder vor einem Kind begangen werden und die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle oder nach Sex zu befriedigen. Dazu gehört insbesondere das Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, die Nötigung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, die Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, die Aufforderung an das Kind, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen.

Häusliche Gewalt bedeutet, wenn es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen emotionaler, körperlicher sexueller Art zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten) kommt. Hierbei geraten Kinder häufig in diese hinein oder erleben diese mit. Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachten, sind in ihrem Wohlergehen gefährdet. Diese Erfahrungen können zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen führen.

2.2 Erkennungsmerkmale

Körperlich: Hinweise auf falsche und/ oder unzureichende Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus,

Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Entzündungen im Anal- Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen, usw.

Kognitiv: eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerungen der Sprach- und Intelligenzsentwicklung, usw.

Psychisch: Apathie, Traurigkeit, Aggressionen, unruhig, ängstlich verschlossen, sexualisiertes Verhalten, Selbstverletzungen, Schlaf- Essstörungen, usw.

Sozial: Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, usw.

2.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Hat ein/e Mitarbeiter/in den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch das Auftreten von mehreren Anhaltspunkten der in 2.2. genannten Indikatoren, so ist als erstes die Leitung zu informieren. Die Anzeichen werden besprochen und dokumentiert und der Vorstand wird informiert und eventuell die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) beschlossen. Die Leitung/ der Vorstand macht eine Gefährdungsmeldung nach § 8 a SGB VIII bei Folgenden Partnern:

Sozialbürgerhaus Neuhausen / Moosach

Ehrenbreitsteiner-Str. 24

80993 München

Telefon: 089 23396802

Kinderschutzzentrum München

Kapuzinerstr. 9 d

E-Mail: kiSchuZ@dksb-muc.de

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII wird umgehend die Fachaufsicht des Referats Bildung und Sport informiert.

2.4 Präventive Maßnahmen

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Prävention ist ein wichtiger Baustein in unserem Kinderschutzkonzept grundlegende Ziele, wie die Stärkung der Selbstachtung und das Recht auf individuelle Selbstentfaltung sind uns sehr wichtig. Auch die Vermittlung eines positiven Bildes vom Menschen ist bei den Grissinis selbstverständlich. In Zonen höchster Intimität, wie Toilette oder Wickelbereich sind die Kinder vor den Blicken Anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsichtig und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht. BewerberInnen für eine Tätigkeit als Angestellte bei den Grissinis ist gemäß § 45, Abs. 2, Satz 3, achtes SGB ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten des Führungszeugnisses werden vom Träger getragen. Ehrenamtliche Kräfte müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit sie einer regelmäßigen oder auch gelegentlichen Tätigkeit im Kindergarten nachgehen. Das Führungszeugnis wird alle zwei Jahre neu beantragt. Der Träger ermöglicht dem pädagogischen Team außerdem Fortbildungen in der Thematik Kinderschutz.

Bei Einstellung wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung unterschrieben, die als Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter der Grissinis gilt (siehe Anlage 1)

3. Kinderrechte und Partizipation

Kinder als Träger individueller Rechte haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, körperliche Unversehrtheit, und das Recht zur freien Meinungsäußerung.

Die Beteiligung der Kinder bei den Grissinis praktizieren wir z.B. Kinderkonferenzen, im Morgenkreis bei der Auswahl der Projektthemen und Angeboten, beim Aushandeln der Regeln, bei der Ausgestaltung und Nutzung der Räume, bei der Gestaltung des Tagesablaufs, bei der Strukturierung des Jahresablaufs und bei der Bewältigung von Konflikten. Diese Aushandlungsprozesse und Autonomieerfahrungen sind wichtige Bausteine für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

4. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Kindliche Sexualität erfahren Babys und Kleinkinder mit allen Sinnen und mit der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlgefühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden. Sie sind noch weit entfernt von gesellschaftlichen Sexualnormen und haben zunächst noch kein Schamgefühl.

Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher egozentrisch. Kindliche Sexualität ist also an sich nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.

5. Beschwerdemanagement

Um auf angemessene Art und Weise mit Kritik von Kindern umzugehen, gilt als rechtliche Grundlage § 45 SGB VIII. Die Rechte der Kinder werden wahrgenommen und berücksichtigt. So gehört es mit zur Aufgabe der Pädagogen, Kindern ihr Beschwerderecht bewusst zu machen. Zur respektvollen Kommunikation mit Kindern gehört im Sinne des Beschwerdemanagements auch, dass es immer eine Rückmeldung auf die Beschwerde gibt. Unser Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung oder Aggressionen geäußert.

Beschwerden werden von den Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise, z.B. mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch geäußert. Jüngere Kinder beschweren sich meist mit Hilfe von Gestik, Mimik, Weinen, Schreien oder Körpersprache.

6. Reflexion: Haltung im Team zu den Themen Genderpädagogik

Begriffsdefinition: Geschlechtersensible Pädagogik ist ein Qualitätsmerkmal unserer pädagogischen Arbeit und somit fester Bestandteil von unserer Arbeit mit den Kindern und Familien. Sie behandelt die Gleichstellung der Geschlechter, das bedeutet, dass Mädchen sowie Jungen unabhängig von ihrem

biologischen Geschlecht ihre Fähigkeiten und Interessen entwickeln können. Wie für alle Erziehungs- & Bildungsbereiche bildet der BEP dafür unsere Arbeitsgrundlage.

Unsere Haltung zu dem Thema: Wir behandeln die Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, fördern und akzeptieren sie auch in untypischem Verhalten. Voraussetzung dafür ist, dass wir uns als Fachkräfte mit unserer eigenen Haltung auseinandersetzen und unsere Verhaltensweisen reflektieren.

Dazu gehört die Reflexion der Bereiche:

Team: gibt es Männer im Team?

Sprache: Wie rede ich mit den Kindern?

Spiele: gibt es freien Zugang zu allen Spielen für alle Kinder?

Räume: Puppen- & Rollenspielecke für alle frei zugänglich?

Kultureller Background: Werden die Unterschiede respektiert und gelebt?

Durch die ganzheitliche Auseinandersetzung mit diesen Bereichen durch das Kinderschutzkonzept gelingt uns im Team eine Entwicklung unserer Genderkompetenz und Genderqualität, die als fortlaufender Prozess zu verstehen ist und durch Analysen und Überprüfungen verbessert werden kann.

7. Handlungsleitfäden Doktorspiele, Umsetzungsmöglichkeiten im pädagogischen Alltag in Bezug auf die Rollenbilder und Räume

Regeln für Doktorspiele:

- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktor spielen möchte
- Mädchen und Jungen berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und andere Kinder schön ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr).
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

Wie setzen wir das Thema im Kita-Alltag um und welche Handlungsmöglichkeiten gibt es?

Aus der gemeinsamen Auseinandersetzung mit unserer Haltung ergeben sich Umsetzungsmöglichkeiten wie beispielsweise:

- Mädchen übernehmen männliche Rollen beim Nachspielen / Theaterstücken z.B. Sankt Martin
- die Puppen- & Rollenspielecke ist für alle frei zugänglich und die Kinder entscheiden selber, wo sie was spielen möchten
- es werden jeweils spezifische Angebote für Jungen & Mädchen im Alltag angeboten
- in Gesprächen & Kommunikation achten wir auf die genderneutrale Sprache und ermutigen die Kinder dazu, ihre eigenen Meinungen über Geschlechterthemen zu finden (z.B. alle Kinder dürfen Rosa oder Blau gut finden, egal ob Junge oder Mädchen).

Diverses:

- Bezug auf die Räumlichkeiten bei den Grissinis: Die Hochebene ist bei uns die einzige Rückzugsmöglichkeit und somit geeignet für Doktorspiele. Es dürfen zwei Kinder gemeinsam dort spielen.
- Wir benennen die Körperteile natürlich (Scheide, Penis)
- Wir fördern Diversität z.B. anhand von frei zugänglichen Büchern als Aufklärungs- und Bildungsmöglichkeit
- die Mitarbeiterinnen des Teams haben sich dagegen entschieden, persönliche Kontakte wie z.B. Babysitten oder Handynummer innerhalb der Einrichtung zu haben.

8. Quellenverzeichnis

- Handbuch - Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport
- Schmid H. / Meisen, T.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen. Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner sozialer Dienst. Deutsches Jugendinstitut München
- Der paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Online im Internet :
<http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user/upload/publikationen/doc/kinder-undjugendschutz-in-einrichtungen-2016-weeb.pdf>
- Schutzkonzept Nordstern Kiddies & Sansibar EKI e.V.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- <https://www.baer.bayern.de/entwicklung-von-0-bis-18/sexuelle-entwicklung/kindlichesexualitaet>

9. Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen der Grissinis e. V.

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalten Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht klare Grenzen zu setzen.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung
5. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
6. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.
7. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von KollegInnen, Eltern, und anderen Personen ernst.

Datum, Unterschrift